



## Inhalt

- Bundesprogramm ‚Ausbildungsplätze sichern‘ – Förderanträge veröffentlicht!
- Brandschutz – Fleißige Helfer(lein)
- Vorsorgevollmacht – Für den Fall der Fälle
- Mehr Wert? Umsatzsteuersenkung
- Elektromobile Erlebniswelt – Deutschlands erster E-Roller-Store

## Impressum

Herausgeber:  
Bundesinnungsverband  
Zweirad-Handwerk  
Vereinigung des Fahrrad- und  
Kraftrad-Gewerbes  
Bahnhofsallee 11  
40721 Hilden  
Tel.: 0211 92595-45  
Fax: 0211 92595-90  
www.zweiradverband.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
RA Marcus Büttner

## Förderanträge veröffentlicht!

Das Bundesprogramm ‚Ausbildungsplätze sichern‘ richtet sich an Betriebe, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind und enthält drei Förderbereiche, für die ab sofort Anträge gestellt werden können.



Foto: ZDK, Fotograf: Thorsten Jochim

Ziel des Programms ist es, kleine und mittlere Unternehmen dabei zu unterstützen, die Ausbildungsaktivitäten in Zeiten von Corona aufrechtzuerhalten. Hierbei wird zwischen drei Formen der direkten finanziellen Unterstützung für Betriebe unterschieden:

### Ausbildungsprämien

Die Ausbildungsprämie fördert Betriebe, die in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind und dennoch gleich viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020 abschließen, wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Die Prämie besteht aus einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro je Ausbildungsvertrag. Alternativ gibt es die ‚Ausbildungsprämie plus‘ für zusätzliche Ausbildungsverträge. In diesem Fall beträgt der Zuschuss einmalig 3.000 Euro pro zusätzlichem Ausbildungsvertrag. Beide Zuschüsse werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt.

### Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Betriebe, die Corona-bedingt Kurzarbeit anzeigen, aber einen Arbeitsausfall bei den Auszubildenden vermeiden, können den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten.

Betriebe, die trotz Kurzarbeit die Ausbildung regulär fortsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der Ausbildungsvergütung. Die Förderung wird für jeden Monat gezahlt, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent angezeigt hat.

### Übernahmeprämien

Bildet ein Arbeitgeber einen Auszubildenden aus einem Betrieb weiter aus, der infolge der Corona-Krise insolvent ist, so kann die Übernahmeprämie für sogenannte Insolvenzlehrlinge beantragt werden. Der aufnehmende Betrieb erhält die Übernahmeprämie als einmaligen Zuschuss in Höhe von

Fortsetzung auf Seite 2



→ **Die Mitgliederversammlung**  
unseres Bundesinnungsverbands wird in diesem Jahr  
am 18.11.2020 als Webmeeting stattfinden

3.000 Euro. Die Prämie wird nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt. Um die Ausbildungsprämien zu erhalten, muss der Betrieb erheblich von der Corona-Krise betroffen sein. Als Nachweis muss ein Leistungsbescheid zum Kurzarbeitergeld der Arbeitsagentur beigelegt bzw. im Antrag

selbst ein Umsatzrückgang um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April/Mai 2019 bestätigt werden.



Weitere Informationen sowie die Antragsformulare und Formulare für die notwendigen Bescheini-

gungen stehen auf folgender Webseite zum Download bereit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

## Fleißige Helfer (-lein)

Im Rahmen einer Brandschau durch die Feuerwehr oder bei einem Betriebsbesuch durch Berufsgenossenschaft und Bezirksregierung wird neuerdings vermehrt nach dem betrieblichen „Brandschutzhelfer“ gefragt. Wer oder was ist das, und welche Tätigkeiten übernimmt der Brandschutzhelfer?

Der Unternehmer trägt stets die Verantwortung für die Beschäftigten, die Sicherung des Betriebes und die öffentliche Sicherheit. Aber er kann nicht überall sein. Brandschutzhelfer werden vom Unternehmer benannt, um einen wichtigen Teil der Brandschutzaufgaben zu übernehmen. Hierzu zählen u. a. die Rettung von Menschen, die ersten – meist entscheidenden – Maßnahmen zur Brandbekämpfung, die Bedienung von Feuerlöschern und Wandhydranten sowie die Einweisung der Feuerwehr.

Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen. Die benötigte Anzahl ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung und sollte nicht weniger als 5 % der Beschäftigten betragen. **Dies gilt ab einem Beschäftigten.**

**Das heißt auch in kleinsten Betrieben ist mindestens ein Brandschutzhelfer erforderlich.** Die gesetzliche Verpflichtung zur Benennung und Ausbildung ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der DGUV Vorschrift 1 und den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“.

Die Ausbildung dauert einen Tag und enthält neben der Theorie auch praktische Übungen. Bei entsprechenden Vorkenntnissen, wie z. B. bei aktiven Feuerwehrleuten, können diese Mitarbeiter ohne weitere Ausbildung zum Brandschutzhelfer benannt werden. Inhalt und Umfang der Ausbildung sind in der DGUV Information 205-023 beschrieben. Die Ausbildung erfolgt durch eigene Brandschutzbeauftragte oder externe Anbieter. In der Praxis hat sich die Kombination von **Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer** als sinnvoll erwiesen. Die benötigten



Foto: Adobe Stock

Kenntnisse können durch Brandschutzbeauftragte im Rahmen einer Unterweisung vermittelt werden. Ein Evakuierungshelfer ist gesetzlich aber nicht vorgeschrieben.

## Für den Fall der Fälle

„Wer regelt eigentlich meine geschäftlichen Angelegenheiten, wenn mir mal was passiert?“

### VORSORGE-VOLLMACHT

Eine Frage, die viele sich gar nicht stellen oder immer wieder vor sich herschieben. Wer beschäftigt sich schon gerne mit dem eigenen Tod oder einer schweren Erkrankung? Tatsache ist aber: wenn der Betriebsinhaber – in vielen

Fällen Geschäftsführer, Arbeitgeber und Grundstücksbesitzer/-pächter in einer Person – verstirbt oder in Folge einer Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb weiterzuführen, bricht neben dem Persönlichen auch geschäftlich einiges weg, das nicht

ohne weiteres aufgefangen werden kann. Im schlimmsten Fall gerät ein gut gehendes Unternehmen in die Insolvenz, weil niemand da ist, der die nötigen Dinge regelt. Deshalb ist es wichtig, diesen Jemand auszuwählen und ihn mit den notwendigen Befugnissen auszustatten. Das geht am einfachsten mit einer Vorsorgevollmacht. Sinnvoll ist es dabei, unterschiedliche Personen für unterschiedliche Aufgaben zu bevollmächtigen, je nach den erforderlichen Kenntnissen.

**Angelegenheiten, die in der Vorsorgevollmacht geregelt sein sollten**

#### • Vermögenssorge

Natürlich muss das Finanzielle weitergehen: Rechnungen müssen ebenso gezahlt wer-

den, wie die Erledigung von Bankangelegenheiten. Für letzteres bietet sich frühzeitig ein Gespräch mit der Bank an. Wie man es aus dem privaten Bereich kennt (die Ehefrau bekommt eine Kontovollmacht), so kann auch im geschäftlichen Bereich ein Dritter mit bestimmten Berechtigungen ausgestattet werden.

#### • Miet-/Pacht- und sonstige Vertragsverhältnisse

Ebenso müssen die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfüllt werden, allen voran natürlich die Mietzahlung. Sonst kann der Vermieter nach kurzer Zeit kündigen. Daneben laufen weiter: Strom, Wasser, Telefon, Versicherungen, GEZ,... Kurz gesagt: ein

Fortsetzung auf Seite 3

Dritter muss in die Lage versetzt werden, im Namen des Unternehmens Verbindlichkeiten einzugehen, sprich Verträge zu schließen und zu kündigen.

#### • Befugnisse des Arbeitgebers

Ein wesentlicher Faktor jedes Betriebes sind die Mitarbeiter, und auch hier muss es im Fall der Fälle weitergehen. Dabei ist die Zahlung der Gehälter noch das geringste Problem. Vor allem geht es um die Ausübung des arbeitgeberseitigen Weisungsrechts. Wer übernimmt die Verantwortung für das Personal, die Bearbeitung von Aufträgen, wenn der Inhaber es nicht mehr kann? Die Wahl einer geeigneten Person hierfür fällt besonders schwer, weil sie selbstverständlich auch über das fachliche Knowhow verfügen muss. Sie

muss auch in die Lage versetzt werden, Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen. Langfristig wird das Unternehmen einen neuen Betriebsleiter brauchen, eine Vorsorgevollmacht dient aber dazu, die Übergangszeit zu überstehen.

#### Welche Form muss die Vorsorgevollmacht haben?

Vom Grundsatz her reicht die einfache Unterschrift von Vollmachtgeber und -nehmer. Müssen Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister abgegeben werden, ist die öffentliche Beglaubigung erforderlich. Geht es um den Abschluss von Immobiliengeschäften, z. B. den Verkauf eines Grundstückes, ist notarielle Beurkun-

dung erforderlich. Generell ist zu empfehlen, bei umfangreichen Angelegenheiten wie Gesellschafts- bzw. Unternehmensbeteiligungen die Hilfe eines Notars in Anspruch zu nehmen.

#### Gibt es ein Muster?

Das Bundesjustizministerium für Justiz hat unter dem folgenden Link Informationen und ein Muster veröffentlicht. Es dient als Orientierung, muss aber auf das jeweilige Unternehmen angepasst werden.



[https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.html?nn=6765634&cms\\_dlConfirm=true](https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.html?nn=6765634&cms_dlConfirm=true)

## Mehr Wert?

Mit Wirkung 1. Juli 2020 wurde bekanntlich auf Grund der Auswirkungen der Corona-Krise überraschend der Regelsatz der Umsatzsteuer gesenkt. Befristet für ein halbes Jahr wurde der Regelsatz der Umsatzsteuer um drei Prozentpunkte, von 19 auf 16 Prozent, reduziert. Damit ist die Umsatzsteuersenkung die wichtigste Maßnahme im Konjunkturprogramm der Bundesregierung. Mit diesem ‚Marshallplan 2.0‘ soll die Wirtschaft im zweiten Halbjahr 2020 angekurbelt werden.



Für die Mitgliedsbetriebe ergeben sich zwar Chancen - im Handel wie im Service -, umsatz- und auslastungsmäßig zu profitieren. Jedoch hat die befristete Steuersenkung unerwartete Auswirkungen in vielen Unternehmensbereichen. Außerdem müssen Unternehmer zahlreiche bürokratische Hürden und auch fiskalische Fallstricke beachten.

#### Umsatzsteuerhöhe

Zunächst stellt sich die Frage, ob oder vielmehr wann welcher Umsatzsteuersatz, ent-

weder 16 Prozent oder 19 Prozent, gilt. Das hängt immer davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Umsatzsteuer auf eine Lieferung oder erbrachte Leistung zu berücksichtigen ist. Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die richtige Anwendung des Steuersatzes ist es entscheidend, wann eine Lieferung oder Leistung ausgeführt und vom Auftraggeber abgenommen worden ist.

Bei einer Lieferung ist es die Verschaffung der Verfügungsmacht (Übergabe), bei einer

Werkstattdienstleistung ist es der Zeitpunkt der Auftragsvollendung (Abholung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung für die Höhe des Steuersatzes maßgeblich. Hier wird in der Praxis viel falsch gemacht.

#### Beispiele:

*Wurde das reparierte Zweirad vom Kunden bereits vor dem 1. Juli abgeholt, die Rechnung jedoch erst nach dem 1. Juli an den Kunden verschickt, gilt der Mehrwertsteuersatz von **19 Prozent**.*

*Wurde ein Zweirad vor dem 1. Juli gekauft, aber erst nach dem 1. Juli an den Kunden ausgeliefert, gilt der neue Steuersatz von **16 Prozent**.*

Länger andauernde Instandsetzungsaufträge, die vor dem 1. Juli begonnen wurden und erst im zweiten Halbjahr fertiggestellt bzw. abgenommen werden, werden demnach mit 16 Prozent Umsatzsteuer belastet, sofern die Rechnungserstellung über den Gesamtbeitrag erfolgt.

Im Gegenzug gilt: wird ein Auftrag erst nach dem 31. Dezember 2020 abgeschlossen und erfolgt eine abschließende Rechnung, ist der

Fortsetzung auf Seite 4

komplette Auftrag mit 19 Prozent Umsatzsteuer abzurechnen. Es gilt also: Lieferungen und Leistungen, die bis zum 30. Juni 2020 erbracht und abgenommen wurden, erscheinen mit 19 Prozent auf der Rechnung; solche, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 erbracht und abgenommen werden, müssen mit 16 Prozent ausgewiesen werden.

### Vorsteuerabzugsberechtigung

Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden werden keine Probleme damit haben, wenn ihnen 16 Prozent oder ab 2021 wieder 19 Prozent für eine Leistung oder Lieferung in Rechnung gestellt werden, da sie diese in voller Höhe als Vorsteuer geltend machen können, sofern der korrekt anzuwendende Umsatzsteuerersatz in Rechnung gestellt wird.

Anders stellt sich die Sachlage für Privatkunden dar, die mit der Umsatzsteuer belastet werden. Diese Kundengruppe ist bestrebt, dass in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden, um eine Mehrbelastung zu vermeiden. Da der Preis gegenüber Verbrauchern immer inklusive der Mehrwertsteuer anzugeben ist, sollte vereinbart werden, dass sich bei Änderungen der Umsatzsteuer der Kaufpreis entsprechend ändert.

### Für Betriebe ergeben sich daraus zahlreiche Bereiche, in denen die Umsatzsteuerabsenkung zu Handlungen zwingt:

#### Kassensysteme

Unternehmen mussten die Software ihrer Kassensysteme an die neue Umsatzsteuer anpassen bzw. anpassen lassen. Dazu sollte geprüft werden, ob die bisherigen hinterlegten Steuerschlüssel für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember nicht nur 'überschrieben' wurden. Vielmehr muss unbedingt ein neuer Steuersatz angelegt werden. Um im Rahmen von späteren Betriebsprüfungen - aufgrund der ansonsten identisch belegten Steuerkennzeichen in der Kassensoftware - die Nachvollziehbarkeit und die Anwendbarkeit der jeweiligen Steuersätze um den Umstellungszeitpunkt in Frage gestellt werden könnte.

#### Rechnungswesen

Für die Buchhaltung ist es ratsam, ergänzende Bilanzkonten zur Umsatzsteuer anzulegen, um die unterschiedlichen Umsatzsteuer- und Vorsteuersätze in den beiden Halbjahren des Jahres 2020 erfassen und abgrenzen zu können.

### Preisangaben

Unternehmen mit Ladenlokalen können für die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer von einer Ausnahmemöglichkeit in der Preisangabenverordnung Gebrauch machen. Sie erlaubt es, an der Kasse pauschale Rabatte zu gewähren, ohne die Preisauszeichnung an jeder einzelnen Ware zum 1. Juli 2020 zu ändern.

Voraussetzung dafür ist, dass dieser Pauschalrabatt nach Kalendertagen zeitlich begrenzt ist, durch Werbung bekannt gemacht wurde (das kann auch im Ladenlokal geschehen) und dass es sich um generelle Preisnachlässe handelt.

### Erhaltene oder geleistete Anzahlungen

Anzahlungen werden oftmals beim Kauf oder bei einer Reparatur gefordert. Bei erhaltenen Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen, die nach dem 30. Juni ausgeliefert bzw. erbracht werden, müssen Unternehmer Berichtigungen bei der Umsatzsteuer und beim Vorsteuerabzug vornehmen, da der Umsatzsteueranteil in der Anzahlungsrechnung 19 Prozent betrug. Der Betrieb bekommt also die zu viel gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückerstattet. Das gleiche gilt auch für Vorausrechnungen, ausgestellt vor dem 1. Juli 2020.

Bei geleisteten Anzahlungen vor dem 1. Juli muss ebenfalls eine Vorsteuerberichtigung erfolgen, wenn die Erbringung der Leistung oder Lieferung erst im zweiten Halbjahr erfolgt. Denn der Vorsteuerabzugsbetrag aus der geleisteten Anzahlung betrug 19 Prozent, jedoch fällt die Lieferung bzw. Leistungserstellung in den Zeitraum nach dem 30. Juni. Damit reduziert sich der Anspruch auf Vorsteuererstattung auf 16 Prozent gegenüber dem Finanzamt.

### Dauerschuldverhältnisse

Bei Dauerleistungen sind die Nettopreise maßgeblich, auf die die gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen wird. Bei der Reduzierung der Umsatzsteuer, müssen Vorsteuerabzugsberechtigte die Vorsteuer entsprechend korrigieren. Maßgeblich ist das Ende des Leistungsabschnitts (z. B. Monatsletzter). Sicherzustellen ist, dass dazu vom Vertragspartner die für den Absenkungszeitraum ausgewiesene Umsatzsteuer in den Verträgen oder Dauerrechnungen angepasst wird, ansonsten wird die höhere Umsatzsteuer geschuldet. Bei Leasingverträgen muss unterschieden werden ob Leasinggeber Netto- oder Bruttoraten ausgewiesen haben. Nur im ersten Fall ergibt sich eine Än-

derung für den Absenkungszeitraum, da auf die Nettorate die abgesenkte Umsatzsteuer zur Anwendung kommt.

### Umsatzsteuervorteile

Unternehmen sind übrigens nicht verpflichtet, die Umsatzsteuersenkung an Kunden weiterzugeben. In dem Fall kann die bisherige Preisauszeichnung beibehalten und gegenüber den Kunden abgerechnet werden. Als Konsequenz wird einfach weniger Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt mit der Folge, dass sich der Gewinnanteil für den Verkäufer vergrößert.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn mit einem Vorsteuerabzugsberechtigten ein Nettopfixpreis ausgehandelt wurde. Dann muss der Leistende bzw. Liefernde die Steuersenkung weitergeben.

### Umsatzsteuerrisiken

Falls Rechnungen oder Kassenbons nach dem 30. Juni noch auf 19 % Umsatzsteuer lauten, dann muss auch der genannte Steuerersatz abgeführt werden. Wenn Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, droht Verlust in Höhe der Umsatzsteuerrisiken von 16 % zu 19 %. In dem Fall entsteht eine nicht abziehbare Umsatzsteuerbelastung für den Rechnungsaussteller.



Sofern Lieferungen und Leistungen gegenüber vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen erbracht werden, ist es letztlich gleichgültig, ob die Leistung vor oder nach

der jeweiligen Steuersatzänderung erfolgt, da die Steuer beim Leistungsempfänger aufkommensneutral, also nicht kostenwirksam ist. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kunden hingegen ist die Umsatzsteuer kostenwirksam, so dass eine Lieferung bzw. Ausführung der Leistung im Absenkungszeitraum für ihn vorteilhaft sein kann. Etwaige Verkaufs- und Umsatzsteigerungen sind deshalb am ehesten für die Mitgliedsbetriebe von den privaten Kunden zu erwarten, da nur diese von der Umsatzsteuersenkung profitieren.

Ob der Betrieb darüber hinaus vom Effekt der Umsatzsteuerabsenkung profitieren kann, wird davon abhängen, ob er die Senkung in Gänze oder zumindest teilweise an die Kunden weitergibt. Dabei muss man im Auge behalten, wie sich die Wettbewerber verhalten.

Fortsetzung auf Seite 5

Stets ist aber auf die richtige Ausstellung der Rechnung zu achten. Die Finanzverwaltung wird in künftigen Betriebsprüfungen die korrekte Anwendung der Umsatzsteuersätze kontrollieren. Daher ist dringend zu empfeh-

len, Liefer- bzw. Leistungsdatum zweifelsfrei zu dokumentieren, z. B. über den Termin der Zulassung, ein ordnungsgemäß ausgefülltes Übergabeprotokoll, einen quitierten Lieferschein, Abholscheine, Versandprotokolle u. Ä.



Für weitere Informationen steht die Beratungsstelle, Wolfgang Esser per E-Mail zur Verfügung: [esser@kfz-nrw.de](mailto:esser@kfz-nrw.de)

## Elektromobile Erlebniswelt

Verkauf und Werkstatt vereint mit Büro- und Schulungsräumen in Deutschlands erstem reinen E-Roller-Store. Leipzigs Elektro-Pionier Lutz Förster macht es möglich.



Bereits vor 10 Jahren hat Lutz Förster rein zufällig die ressourcensparende Fortbewegung durch Elektromobilität kennen und lieben gelernt. Bereits nach kurzer Zeit hat er sich auf den Verkauf und die Wartung von Twikes und E-Rollern spezialisiert. Nach

einer Lehre als Elektriker, gefolgt von einer Weiterbildung zum Techniker und einem späteren BWL-Studium, war er für diesen Schritt geradezu prädestiniert. Förster musste als Quereinsteiger im Zweirad-Handwerk die Fach- und Sachkundeprüfung ablegen.

Er war einer der wenigen Unternehmer, dem das mit Erfolg gelang. Heute ist er sogar Gastmitglied der Innung Sachsen-Anhalt – aus Überzeugung. In diesem Jahr ging er noch einen großen Schritt weiter und hat nach 4-jährigem Umbau eine in Deutschland einzigartige Erlebniswelt für Elektromobilität geschaffen. Auf knapp 300 Quadratmetern finden sich nun Verkauf, Werkstatt sowie Büro- und Schulungsräume. Der integrierte Café-Bereich verleiht dem Store trotz seiner Größe einen Boutique-Charakter. Lutz Förster hat aus seiner Begeisterung eine Berufung gemacht. Um das allen zu ermöglichen, deren Herz für E-Mobilität schlägt, fehle jedoch der Stellenwert und die klassischen handwerklichen Vorbilder in der Ausbildung, so Förster.

Um den Fahrspaß auszuleben organisiert er zusammen mit einem Team seit sechs Jahren die Lipsia-e-motion: die größte Elektromobilitäts-Rallye in Mitteldeutschland. Zwischen Pedelecs und Elektroautos sowie Elektrobooten findet sich natürlich auch Lutz Förster jedes Jahr wieder.

## Erfolgreich mit ELF



Setzen auch Sie auf die  
Motorradmarke von TOTAL

Hotline: 0800 222 82 12  
(gebührenfrei)

[www.elfmoto.de](http://www.elfmoto.de)



Eine Marke von TOTAL